



Lizenzantrag MPLC Jahreslizenz

Unternehmen / Einrichtung _____

Ansprechpartner _____

Anschrift _____

E-Mail _____

Telefon / Fax _____

Name / Art des Vorführortes _____

Anschrift des Vorführortes
(wenn abweichend) _____

Netto-Lizenzbetrag / Jahr
zzgl. 20% USt. _____

Lizenznehmer-Nr.
(nur für den internen MPLC-Gebrauch) _____

Hiermit bestätige ich die verbindliche Bestellung der MPLC Lizenz zur Gewährung von Filmnutzungsrechten. Die MPLC Gebühreninformation ist Vertragsbestandteil dieses Antrages. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MPLC Österreich GmbH habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Ort / Datum _____

Unterschrift /
Firmenstempel _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MPLC Österreich GmbH (MPLC)

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die zwischen MPLC und dem Kunden (in der Folge: Vertragspartner) zur Einräumung von Lizenzrechten abgeschlossen werden. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies umfasst auch das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.
2. Die Gültigkeit der Lizenz ist räumlich auf das Grundstück bzw. Gelände der lizenzierten Einrichtung, so wie im Angebot vom Vertragspartner spezifiziert, beschränkt.
3. Der Vertragspartner erwirbt mit der Lizenz allein das Recht gemäß § 18 UrhG zur nicht-ausschließlichen, öffentlichen, nicht-gewerblichen und unentgeltlichen Vorführung von Filmwerken der vereinbarten Lizenzgeber von MPLC für Österreich unter Verwendung von legal erhältlichen Bildtonträgern. Nicht gewerblich soll in diesem Zusammenhang lediglich bedeuten, dass der Veranstalter von Filmvorführungen bzw. der Lizenznehmer von MPLC nicht als Filmtheaterbetrieb (Kino) gewerblich tätig ist oder wird. Der Geschäftszweck, den der Lizenznehmer verfolgt, sofern es sich nicht um einen Filmtheatergeschäftsbetrieb handelt, darf stets gewerblicher Natur sein. Diese Einschränkung gilt unabhängig von der Einstufung nach allfälligen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

MPLC versichert dem Vertragspartner, von den jeweiligen Urheber- bzw. Leistungsschutzrechts-Berechtigten zum Abschluss dieser Vereinbarung berechtigt und dazu ermächtigt zu sein. Die Bild-Ton-Quelle des jeweiligen Filmwerks selbst hat sich der Vertragspartner auf eigene Kosten legal zu beschaffen. Die Kosten hierfür sind nicht im Lizenzentgelt enthalten. Sämtliche von Verwertungsgesellschaften bereits wahrgenommene Rechte (z. B. der AKM) sind nicht Gegenstand der Lizenzvereinbarung. Allfällige Vergütungen an Verwertungsgesellschaften sind von der Lizenz nicht umfasst und vom Vertragspartner selbst zu tragen. MPLC hält den Vertragspartner gegenüber Ansprüchen Dritter (private Rechteverwerter, Verwertungsgesellschaften) schad- und klaglos.

4. Der Vertragspartner kann die aktuelle Liste der Filmstudios, deren Filmwerke lizenziert werden, jederzeit auf der Website von MPLC abrufen.
5. Die Vertragslaufzeit beträgt je nach Vereinbarung zumindest ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch jeweils um eine weitere Vertragsperiode, wenn sie nicht zum Ende der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von sechzig Tagen schriftlich mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Fristwährend ist allein der rechtzeitige Eingang bei MPLC.
6. Das Lizenzentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer unter Angabe des Firmenwortlautes bzw. Namens des Vertragspartners auf das Konto von MPLC bei der Bank Austria, IBAN: AT19 1200 0507 8718 7663 BIC: BKAUATWW, Kontoinhaber MPLC Österreich GmbH zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist MPLC berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu erheben, soweit MPLC nicht einen höheren Schaden nachweist. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen.
7. Das Lizenzentgelt ist wertgesichert und ändert sich, wie sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 verändert. Die Veränderungen werden durch Vergleich der Indexzahl vom Jänner des laufenden Jahres zur Jännerindexzahl des abgelaufenen Jahres ermittelt. MPLC ist zur Anpassung in dieser Form jährlich berechtigt.
8. Verletzt der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen, so hat er alle durch den Verzug verursachten Schäden zu tragen. Hierzu zählen insbesondere auch die Kosten, die mit der Beauftragung eines von MPLC gewählten Rechtsanwalts zur Durchsetzung der Ansprüche von MPLC verbunden sind.
9. Der Vertragspartner garantiert, folgende Bestimmungen stets ausnahmslos einzuhalten und diese Pflicht auch seinen Angestellten und sonstigen Mitarbeitern sowie verbundenen Unternehmen, die der Vertragspartner beherrscht, schriftlich zu überbinden und dies MPLC auf Verlangen nachzuweisen:

9.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, für eine nicht-gewerbliche, öffentliche Filmvorführung Eintritt zu erheben.

9.2 Dem Vertragspartner ist die aktive, öffentliche Bewerbung der Titel der vorzuführenden Filmwerke (beispielsweise durch Plakate, Programmhefte, Anzeigen, Flyer, Internetauftritte, etc.) nicht gestattet. Erlaubt sind lediglich interne Ankündigungen ohne Verwendung von Bild- und/oder Werbematerial des Films innerhalb der Einrichtung bzw. des Betriebs des Vertragspartners (beispielsweise Information am schwarzen Brett).

9.3 Dem Vertragspartner ist nicht gestattet, Filme Open Air vorzuführen.

9.4 Der Vertragspartner darf für öffentliche, nicht-gewerbliche Vorführungen nur lizenzierte Filmtitel verwenden (siehe auch Punkt 4.). Hat der Vertragspartner Zweifel, ob ein bestimmtes Filmtitel von der Lizenz erfasst ist, hat er dies mit MPLC abzuklären.

9.5 Es dürfen nur Filmtitel der Studios und Produzenten für öffentliche, nicht-gewerbliche Vorführungen verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Vorführung auf der Webseite von MPLC aufgelistet sind.

9.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Inhalt der mit MPLC abgeschlossenen Lizenzvereinbarung(en) sowie die allfälligen Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

9.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Eine Abtretung bzw. Weiterübertragung an Dritte ist ebenfalls unzulässig und ausgeschlossen.

10. Verletzt der Vertragspartner auch nur eine der in Punkt 9. festgelegten Pflichten, dann ist MPLC zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung aus wichtigem Grund unter Wahrung aller Ansprüche von MPLC berechtigt. Eine anteilige Rückzahlung des Lizenzentgelts an den Vertragspartner ist ausgeschlossen.
11. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vom Vertragspartner mit MPLC abgeschlossenen Lizenzvereinbarung, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den ersten Wiener Gemeindebezirk.